WIRTSCHAFTSSATZUNG

der Bergischen Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid für das Geschäftsjahr 2022

Die Vollversammlung der Bergischen Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid hat gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBI, I S. 920). zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBI. I S.3306) und der Beitragsordnung vom 4. Dezember 2014 in ihrer Sitzung vom 30. November 2021 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2022 (1. Januar bis 31. Dezember 2022) heschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von 11.731.040 Euro Aufwendungen in Höhe von 13.232.360 Euro

geplantem Vortrag in Höhe von -18.150.900 Euro 3. Als Umlagen sind zu erheben 0,27 % des Gewer-Saldo der Rücklagenveränderung

in Höhe von

0 Furo

2. im Finanzplan mit Investitionseinzahlungen in Höhe von Investitionsauszahlungen in Höhe von 149.000 Euro

festgestellt. II. Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.

- 2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
- 2.1 IHK-Mitgliedern, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb über 5.200 Euro bis 24.500 Euro, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1 eingreift
- 2.2 IHK-Mitgliedern, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht

56

- erfordert, mit einem Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb über 24.500 Euro bis 49.000 Euro, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1 eingreift
- 2.3 IHK-Mitgliedern, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit Verlusten oder einem Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 49.000 240 Euro
- 2.4 allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb über 49.000 Euro 450 Euro.
- 2.5 Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2.3 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.
- beertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei 0 Euro natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 Euro für das Unternehmen zu kürzen.
 - 4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2022 (Geschäftsjahr).

5. Von den IHK-Zugehörigen, die der Eisen-, Stahlund Metallwarenindustrie, der Gießereiindustrie, der Maschinenbauindustrie und der Elektroindustrie in der Stadt Solingen angehören und die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, ist ein Sonderbeitrag zur Deckung der Kosten der Lehrwerkstatt Solingen in Höhe von 0.25 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des Jahres 2022 zu erheben.

5.1 Für IHK-Zugehörige dieser Gruppe, die eine eigene Lehrwerkstatt unterhalten und keine Auszubildenden in der Lehrwerkstatt Solingen ausbilden lassen, beträgt der Sonderbeitrag 0,09 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des Jahres 2022.

6. Von den IHK-Zugehörigen, die der Eisen-, Metallund Elektroindustrie der Stadt Remscheid angehören und im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, ist ein Sonderbeitrag zur Deckung der Kosten des Berufsbildungszentrums Remscheid in Höhe von 0,2 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des Jahres 2022 zu erheben.

- 6.1 Für IHK-Zugehörige dieser Gruppe, die eine eigene Lehrwerkstatt unterhalten, beträgt der Sonderbeitrag 0,1 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des Jahres 2022.
- 7. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben

- 7.1 Liegen bei IHK-Mitgliedern, die nicht im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, noch keine Bemessungsgrundlagen aus dem Bemessungsjahr oder anderen Jahren vor und ist eine Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet worden werden die Bemessungsgrundlagen entsprechend § 162 Abgabenordnung
- 7.2 Liegen bei IHK-Mitgliedern, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, noch keine Bemessungsgrundlagen aus dem Bemessungsjahr oder anderen Jahren vor, wird nur eine Vorauszahlung des Grundbeitrages nach Ziffer 2.3 erhoben.

III. Kredite

1. Investitionskredite

Für Investitionen werden keine Kredite aufgenommen.

IV. Bewirtschaftungsvermerke

Die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen werden gemäß Finanzstatut insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Davon ausgenommen wird der Präsidentenfonds.

Die Investitionen werden gemäß Finanzstatut für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Wuppertal, 30. November 2021

(gez. im Original) Henner Pasch Präsident

(gez. im Original) Michael Wenge Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt "Bergische Wirtschaft" veröffentlicht.

Wuppertal, 30. November 2021

(gez. im Original) Henner Pasch Präsident

(gez. im Original) Michael Wenge Hauptgeschäftsführer

ÄNDERUNG DER BEITRAGSORDNUNG

der Bergischen Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid vom 4. Dezember 2014

Die Vollversammlung der Bergischen Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid hat am 31. August 2021 gemäß § 4 Satz 2 Ziffer 2 und Ziffer 8 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBI. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.08.2021 (BGBl. I S. 3306), folgende Änderungen der Beitragsordnung

1.) § 15 Abs.1 der Beitragsordnung wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

"Mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedsunternehmens kann der Beitragsbescheid auch digital auf einem sicheren Übertragungsweg übersandt werden."

01 | 2022

2.) In § 15 Abs.4 Satz 1 der Beitragsordnung wird das Wort "berichtigten" durch das Wort "berichtigenden"

3.) In § 15 Abs.4 der Beitragsordnung wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

"Soweit der berichtigende Bescheid für ein bestimmtes Beitragsjahr einen korrigierten Beitrag ausweist, regelt er nur die Anpassung der Höhe des Beitrags an die der IHK vorliegenden Bemessungsgrundlage; die zu dem betroffenen Beitragsjahr bereits zuvor ergangenen Beitragsbescheide bleiben im Übrigen wirksam und werden durch den berichtigenden Bescheid nicht aufgehoben, sondern nur im Umfang der Korrektur geändert."

Wuppertal, 10. September 2021

Henner Pasch Präsident

Michael Wenge Hauptgeschäftsführer

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 10.11.2021, Aktenzeichen: IX.6/2021-0013820.

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt "Bergische Wirtschaft" veröffentlicht.

Wuppertal, 30. November 2021

Henner Pasch Präsident

Michael Wenge Hauptgeschäftsführer

NEUE RICHTLINIE ZUM FÜHREN DER AUS-**BILDUNGSNACHWEISE AB 1. JANUAR 2022**

Durch die Novellierung des Berufsbildungsgesetzes zum 01.01.2020 wurde nun auch die bisher geltende Richtlinie zum Führen von Ausbildungsnachweisen vom 20. Juni 2012 überarbeitet und tritt damit außer

Nunmehr gelten die neuen Richtlinien zum Führen der Ausbildungsnachweise. Die Regelung gilt verbindlich für alle Ausbildungsverhältnisse ab 1. Januar 2022.

Auch ist es möglich, dass laufende Ausbildungsverhältnisse gemäß der bisherigen Richtlinie die Ausbildungsnachweise fortführen können.

Neugeregelt ist, dass die Ausbildungsnachweise täglich oder wöchentlich in möglichst einfacher Form (stichwortartige Angaben; Umfang: ca. eine DIN-A4-Seite für eine Woche) schriftlich oder elektronisch von den Auszubildenden selbstständig zu führen sind. Sie sind Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung. Auszubildenden ist die Gelegenheit zum Führen der Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu geben. Auch die erforderlichen Nachweishefte, Formblätter, IT-Programme oder ähnliches sollen den Auszubildenden kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Vorlagen für das Erstellen der Ausbildungsnachweise sowie die Richtlinien stehen auf der Homepage www.bergische. ihk.de, Dok: 3446340.

bergische wirtschaft



FORD **MUSTANG** MACH-E CROSSOVER

Diebstahl-Alarmanlage, Frontscheibe heizbar, Sitzheizung, Ford Sync 4A, Keyless-Start, getönte Scheiben, Park-Pilot-System vorn und hinten, Rückfahrkamera mit Rückwärts-Einpark-Assistent, 2-Zonen-Klimaautomatik, Müdigkeitswarner, u.v.m.

Monatliche Ford Business Lease-Rate

€ 399,- netto 1,2 (€ 474,81 brutto)

DAMIT KÖNNEN SIE RECHNEN:

Staatliche Zuschüsse, wie ein zu 0,25 %* (Ford Mustang Mach-E) versteuerbarer geldwerter Vorteil bei privater Nutzung der Firmenfahrzeuge und bis zu € 6.000,-** Umweltbonus.

* Bei einem Bruttolistenpreis bis € 60.000,-, darüber gilt eine 0,5 % Besteuerung. ** Staatlicher Umweltbonus, den Sie nach Anschaffung eines Ford Mustang Mach-E Neufahrzeuges beantragen können; mehr Informationen auf bafa.de. Die BAFA Prämie ist als Anzahlung eingeflossen und die Überführungskosten werden separat berechnet: Mustang Mach E € 1.260,- netto.



Kraftstoffverbrauch (in 1/100 km nach § 2 Nrn. 5, 6, 6a Pkw-EnVKV in der jeweils geltenden Fassung) Ford Mustang Mach-E Crossover: (kombiniert); (innerorts: entfällt); (außerorts: entfällt); CO₂-Emissionen: 0 g/km (kombiniert); Stromverbrauch: 17,2 kWh/100 km (kombiniert).



Wuppertal-Barmen Heckinghauser Straße 102 0202 . 962 22-2

Wülfrath Wilhelmstraße 30 02058 . 90 79 10

Vonzumhoff

Wuppertal-Elberfeld Gutenbergstraße 30-48 Verkauf: Simonsstraße 80 0202 . 37 30-0

www.jungmann-vonzumhoff.de

Beispiel foto von Fahrzeugen der Baureihe. Die Ausstattungsmerkmale der abgebildeten Fahrzeuge sind nicht Bestandteil der Angebote. Ein Leasingangebot der Ford Lease, ALD AutoLeasing D GmbH, Nedderfeld 95, 22529 Hamburg, für Gewerbekunden (ausgeschlossen sind Großkunden mit Ford Rahmenabkommen sowie gewerbliche Sonderabnehmer wie z. B. Taxi, Fahrschulen, Behörden), Bitte sprechen Sie uns für weitere Details an. Ist der Leasingnehmer Verbraucher, besteht nach Vertragsschluss ein Widerrufsrecht. ³ Gilt für einen Ford Mustang Mach-E 75,7 kWh Batterie Standard Range Elektromotor 198 kW (269 PS), Automatikgetriebe, 399,48 netto (€ 475,38 brutto) monatliche Leasingrate, € 6.000,- netto (€ 7140,- brutto) Leasing- Sonderzahlung, bei 36 Monaten Laufzeit und 30.000 km Gesamtlaufleistung, Leasingrate auf Basis eines Fahrzeugpreises von € 39.411,76 netto (€ 46.900,- brutto), zzgl. € 1.260,netto (€ 1499.40 brutto) Überführungskosten.